

Sachplan Verkehr, Teil Programm

7. Entwicklungen im nichtinfrastrukturellen Berich

Grundsätze zur Hartgesteinsversorgung

Für den Bau und Unterhalt von gesamtschweizerisch bedeutsamen Verkehrsinfrastrukturen sind jährlich rund 600'000 Tonnen Bahnschotter und rund 800'000 Tonnen Deckbeläge für das Strassennetz (Grund- und Ergänzungsnetz) erforderlich. Aufgrund der geforderten Qualität, der Produktionsprozesse sowie des Anfalls an Material minderer Qualität oder Grösse, ist dafür ein Bedarf an felsgebrochenen Hartgesteinen von brutto rund zwei Millionen Tonnen pro Jahr notwendig. Der Sicherung des Rohstoffes Hartgestein kommt ein nationales Interesse zu, da er für die Dauerhaftigkeit und Funktionsfähigkeit der Verkehrsanlagen von hoher Bedeutung ist. Im Gegensatz zu anderen Rohstoffen sind Hartsteinbrüche mit verwendbaren, qualitativ hochwertigen Hartgesteinen im In- und Ausland stark begrenzt.

Die potenziellen Vorkommen von Hartgesteinen erstrecken sich in der Schweiz über ein enges Band, das vom Sankt Galler Rheintal in die Zentralschweiz über das Berner Oberland ins Wallis und Waadtland verläuft. Die Herstellung von Bahnschotter erster Qualität setzt optimale geologische Verhältnisse und die Hartgesteinsproduktion im Allgemeinen besonders hohe Anforderungen an die Erschliessung voraus.

Hartsteinbrüche bewirken erhebliche Eingriffe in die Landschaft. Zahlreiche Abbauvorhaben betreffen Gebiete, die im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) liegen. Daraus ergibt sich, dass nur an wenigen Orten die notwendigen Hartgesteinsprodukte in der gewünschten Qualität gewonnen werden können.

Eine Fortführung der kurzfristigen, fallweisen Beurteilung von Abbauvorhaben verunmöglicht eine auf Dauer angelegte Problemlösung und stellt angesichts der langen Planungshorizonte für die mittel- und langfristige Versorgungssicherheit ein Problem dar. Es liegt im Interesse des Bundes, dass für den Erhalt und die Weiterentwicklung von Verkehrsinfrastrukturen von gesamtschweizerischer Bedeutung genügend Hartgestein zur Verfügung steht und die grösseren Abbauvorhaben auf nationaler Ebene koordiniert werden.

Die vorliegenden Grundsätze dienen dieser Koordination. Sie gelten für Abbaustandorte von nationalem Interesse und sehen vor, dass langfristig in BLN-Gebieten keine neuen Hartsteinbrüche erstellt bzw. keine Bestehenden erweitert werden. Die Versorgungslage (Erhebung 2007) zeigt jedoch, dass diese Zielsetzung kurz- bis mittelfristig nicht vollständig umgesetzt werden kann. Die Umsetzung dieser Zielsetzung muss bis spätestens 2020 angestrebt werden, um neue Versorgungslücken zu vermeiden. Zuständig für die Bewilligung der einzelnen Abbauvorhaben bleiben die Kantone. Die räumliche Abstimmung und Festsetzung der Standorte erfolgen im Rahmen der kantonalen Richtplanung.

Die Inhalte der Planungshilfe (ARE et al., 2006) sind sowohl für den Ausbau bestehender wie auch für die Planung neuer Abbauvorhaben zu beachten.

Grundsätze

1. Zur Vermeidung von langen, umweltbelastenden Transportwegen und für den Bau und Unterhalt von Hochleistungs-Verkehrsinfrastrukturanlagen von gesamtschweizerischer Bedeutung ist eine nachhaltige Versorgung mit Hartgesteinen im Umfang des im langjährigen Mittel erforderlichen notwendigen Brutto-Bedarfs sicherzustellen.
2. Ein Abbaustandort ist von nationalem Interesse, wenn er eine jährliche Produktion von 5% des schweizerischen Bedarfs an Bahnschotter 1. Qualität (ca. 30'000 t) oder von mindestens 10% (ca. 200'000 t) des schweizerischen Bruttobedarfs an Hartgestein ermöglicht.
3. Bei der Wahl des Abbaustandortes und der betreffenden Produktions- und Verteilanlagen ist darauf zu achten, dass empfindliche Landschafts- und Lebensräume, namentlich Landschaften und Biotop von nationaler Bedeutung sowie besonders schutzwürdige Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG einschliesslich mit ihrer Vernetzung, sowie Wohngebiete geschont werden und das Projekt im Einklang mit Pärken nach NHG steht. Nach Möglichkeit ist ein guter Anschluss an die Bahn zu gewährleisten. Nach dem Abbau bedarf es einer standortgerechten Rekultivierung oder Renaturierung.

4. In Landschaften, die im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) aufgeführt sind, ist ein Eingriff zulässig, wenn die Schutzziele des betreffenden BLN-Objekts ungeschmälert erhalten bleiben.
Neue oberirdische Abbauvorhaben oder Erweiterungen von bestehenden Hartsteinbrüchen, welche dem Gebot der ungeschmälerten Erhaltung der Schutzziele nicht Rechnung tragen, sind nur zulässig, wenn für die nationale Versorgung keine Standorte (im Sinne von Ziffer 2) ausserhalb der BLN-Objekte möglich sind und eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen wurde.
Um die langfristige Sicherung der Versorgung mit Hartgestein zu erreichen, ist eine frühzeitige Evaluation von entsprechenden Standorten ausserhalb der BLN-Perimeter notwendig.
5. Das Abbauvorhaben darf nicht zur Destabilisierung des umliegenden Geländes führen und keine neuen Gefährdungen von Schutzwald, Gewässern, Grundwasser oder Trinkwasserreserven verursachen.
6. Die Umsetzung dieser Grundsätze erfolgt in der kantonalen Richtplanung und in der Nutzungsplanung.
7. Die Grundlagen zur Hartgesteinsversorgung werden periodisch überprüft.